

Kundmachung

verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-106

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, die EVN Naturkraft GmbH und die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, alle vertreten durch die ONZ und Partner Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 14.03.2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben Windpark Ebenthal gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der Windpark Ebenthal in den Standortgemeinden Ebenthal (Anlagenstandorte), Spannberg, Angern an der March und Prottes besteht insgesamt aus fünf Windenergieanlagen (idF WEA), davon zwei der Type Vestas V172 (Nennleistung 7,2 MW, Nabenhöhe 164 m), zwei der Type Vestas V162 (Nennleistung 5,6 MW, Nabenhöhe 148 m) und eine der Type Vestas V136 (Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 85 m). Damit beträgt die Gesamtnennleistung 29,8 MW.

Neben den WEA selbst umfasst das Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen, insbesondere

- die Errichtung, den Ausbau und die Ertüchtigung von Zufahrtswegen,
- die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
- die Errichtung und den Betrieb von Eiswarnschildern und Eiswarnleuchten sowie
- die Errichtung der „windparkinternen“ Verkabelung, von Kommunikationsleitungen und der 30 kV-Energieableitung über drei Stränge in die Umspannwerke Prottes und Spannberg.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **04.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Ebenthal, Spannberg, Angern an der March und Prottes sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **04.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 04.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l

*angeschlagen am 04.02.2026
abgenommen am 21.03.2026*